

99080005243000, 99080005243000

Lizenz(en) für Luftfahrzeugführer - Umwandlung nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 beantragen

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/345542377/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080005243000, 99080005243000
Leistungsbezeichnung I	Lizenz(en) für Luftfahrzeugführer - Umwandlung nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pilot, Lizenz, Pilotenschein, Flugschein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (080)
Verrichtungskennung	Umwandlung (243)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.09.2013
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Handlungsgrundlage	Umwandlungsberichte der Bundesrepublik Deutschland (in "Nachrichten für Luftfahrer", Ausgabe NfL I 16/13) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1402553358996&uri=CELEX%3A32011R1178 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1402553358996&uri=CELEX%3A32011R1178
Teaser	
Volltext	Nach der EU-Verordnung 1178/2011 müssen bestehende nicht-JAR-gemäße Pilotenlizenzen (Lizenzen nach LuftPersV oder ICAO-Lizenzen), die ein EU-Mitgliedstaat erteilt oder anerkannt hat, bis spätestens 08.04.2014 in eine entsprechende EU-Lizenz umgewandelt werden. Dieses erfolgt nach einem Umwandlungsbericht (siehe "Nachrichten für Luftfahrer", Ausgabe NfL I 16/13). Nationale Lizenzen nach JAR-FCL 1 oder 2 deutsch werden ab dem 09.04.2014 beim ersten Anlass – z. B. bei der Erteilung einer neuen Musterberechtigung – durch eine Teil-FCL-Lizenz ersetzt.
Erforderliche Unterlagen	Die einzureichenden Unterlagen richten sich nach der jeweiligen Lizenz, in die umgewandelt werden soll (vgl. NfL I 16/13).
Voraussetzungen	
Kosten	Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweiligen Lizenzumwandlung.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	

Modul	Sachverhalt
Frist	Nationale und ICAO-Lizenzen können in einem Übergangszeitraum, der am 08.04.2014 endet, aufrechterhalten werden. Ab dem 09.04.2014 jedoch müssen diese Lizenzen in solche nach Teil-FCL umgewandelt sein, um damit weiterhin in der EU registrierte Luftfahrzeuge führen zu dürfen. In der Übergangsfrist bis zum 08.04.2014 können die nationalen Lizenzen nur aufrecht erhalten, nicht aber verlängert, erneuert, erweitert oder anderweitig geändert werden, ohne die Lizenz zuvor in eine solche nach Teil-FCL umzuwandeln.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An das zuständige Regierungspräsidium Darmstadt oder Kassel. Für den Bereich des Regierungspräsidiums Gießen ist das Regierungspräsidium Kassel zuständig.
Zuständige Stelle	
Formulare	Antragsvordrucke finden Sie auf den Internetseiten der Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel. https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/verkehr/luftverkehr https://rp-kassel.hessen.de/wirtschaft-und-planung/verkehr/luftverkehr/vordrucke https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/verkehr/luftverkehr https://rp-kassel.hessen.de/wirtschaft-und-planung/verkehr/luftverkehr/vordrucke
Ursprungsportal	Lizenz(en) für Luftfahrzeugführer - Umwandlung nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 beantragen, Aircraft pilot license(s) - apply for conversion under Regulation (EU) No 1178/2011